

## **Schulverein Kuchenheim**

### **Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eusk.- Kuchenheim e.V.**

#### **Satzung**

Zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.10.1994

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

Schulverein Kuchenheim

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eusk.- Kuchenheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Euskirchen-Kuchenheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Kuchenheim, insbesondere durch:
  - a) Beschaffung von Unterrichtsmitteln
  - b) Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler
  - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
  - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Liquidation oder Austritt. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dadurch erfolgen, daß das Mitglied mindestens 1 Jahr auch nach Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgesetzt. Darüberhinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem jeweiligen Schulleiter.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter (§ 9 Abs.1).
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer.
4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll gelten: der 2. Vorsitzende soll den 1. Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

## § 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll 8 Tage betragen. Die Einberufung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Vorstand vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 8 Tagen Frist schriftlich.
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung bzw. Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

## § 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs.1. Sie beschließt über Höhe der Mitgliederbeiträge gemäß § 4, über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes gemäß § 3 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Die

Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt nach ihrem Bericht über die Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Euskirchen – Kuchenheim oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des Vereins zu verwenden hat.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.09.1984.